

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Abiturprüfungsordnung für  
Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

**Vom**

Aufgrund des § 100 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 223-1, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Abiturprüfungsordnung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 137, BS 223-1-13) geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2016 (GvBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bearbeitungszeit beträgt im Grundfach Mathematik drei Zeitstunden und 45 Minuten, in den übrigen Grundfächern für jede Arbeit drei Zeitstunden und 30 Minuten, in den Leistungsfächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik vier Zeitstunden und 30 Minuten und in den Leistungsfächern Bildende Kunst und Musik fünf Zeitstunden;“

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt erstmals für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2018/2019 die Abiturprüfung ablegen. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2017/2018 die Abiturprüfung ablegen oder im Schuljahr 2018/2019 die Abiturprüfung wiederholen, gilt die bisherige Bestimmung weiter. Über eine Ausnahmeregelung im Einzelfall entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

Mainz, den  
Die Ministerin für Bildung